



S a t z u n g

§ 1 Name

Der Fanclub führt den Namen Werder-Fanclub Westharzer Fischköpfe

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Jahreshauptversammlung hat im ersten Quartal des Geschäftsjahres stattzufinden.

§ 3 Vereinszweck

Der Fanclub bezweckt die Unterstützung des SV Werder Bremen.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann grundsätzlich jede Person werden. Über einen Aufnahmeantrag, der schriftlich vorliegen muss, entscheidet der Vorstand. Bei einer Ablehnung des Antrages müssen dem Antragsteller die Gründe hierfür mitgeteilt werden. Ein Antrag soll nur abgelehnt werden, wenn der Aufnahme wesentliche Fanclubinteressen entgegenstehen.

Die Mitgliedschaft kann jederzeit mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Quartalsende beendet werden. Hierzu ist eine schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied ausreichend.

Beim Ausscheiden von Mitgliedern wird der Fanclub von den übrigen Mitgliedern fortgesetzt.

Bei Mitgliedervollversammlungen sind sämtliche anwesende Mitglieder stimmberechtigt. Es gilt das Prinzip der einfachen Mehrheit.

Bei Satzungsänderungen ist eine zweidrittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 5 Vorstand

- A) Der Vorstand muss aus Fanclubmitgliedern bestehen. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Fanclub aus, so erlischt automatisch dessen Organstellung.

Der Vorstand setzt sich zusammen:

1. aus dem Geschäftsführenden Vorstand, bestehend aus

- a) dem 1. und dem 2. Vorsitzenden
- b) dem Kassenwart
- c) dem Logistikteam, bestehend aus 2 Personen
- d) dem Schriftführer

2. aus dem Erweiterten Vorstand, bestehend aus

- e) dem Pressewart
- f) dem Ältestenrat (maximal 4 Personen)

- B) Sämtliche Vorstandsmitglieder üben Ihre Ämter ohne Vergütung aus.
- C) Der Vorstand wird in der ordentlichen Mitgliederversammlung entlastet.
- D) Der Kassenwart wird von dem ersten und zweiten Kassenprüfer entlastet. Der erste Kassenprüfer scheidet turnusmäßig aus. Der zweite Kassenprüfer rückt zum ersten Kassenprüfer auf. Der zweite Kassenprüfer wird jährlich auf der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Die Kassenprüfung wird einmal im Jahr, zeitnah vor der Jahreshauptversammlung, von den Kassenprüfern geprüft. Scheidet ein Kassenprüfer während seiner Amtsperiode aus, so bestimmt der verbleibende Kassenprüfer einen Nachfolger aus den Mitgliedern. Der Nachfolger darf dem Vorstand nicht angehören.

§ 6 Geschäftsbereich und Wahl des Vorstandes

- A) Der Vorstand vertritt den Fanclub in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten.
- B) Der Vorstand wird in der jährlich stattfindenden ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Ausnahmen bilden der 1. und 2. Vorsitzende. Diese werden jeweils für die Dauer von zwei Amtsperioden gewählt. Auf ordentlichen Mitgliederversammlungen in geraden Kalenderjahren wird der 1. Vorsitzende, in ungeraden Kalenderjahren der 2. Vorsitzende gewählt. So wird verhindert, dass beide Vorsitzende gleichzeitig aus dem Vorstand ausscheiden.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus seinem Amt aus, so ist, soweit keine ordentliche Mitgliederversammlung in dem Zeitraum stattfindet, in den folgenden 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dort wird ein Ersatzmitglied kommissarisch bis zum Ende der Amtsperiode gewählt.

- C) Um bei Vorstandssitzungen Beschlussfähigkeit zu erlangen, müssen zwei-drittel des Geschäftsführenden Vorstandes anwesend sein.
- D) Der Ältestenrat fungiert als Kontrollorgan des Geschäftsführenden Vorstandes, umfasst mindest zwei Personen und besitzt auf Vorstandssitzungen Stimmrecht. Jedes Mitglied des Ältestenrats wird für die Dauer von zwei Amtsperioden gewählt. Ein Mitglied des Ältestenrates muss das 45. Lebensjahr vollendet haben.
- E) Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Fanclub nur mit Beschränkung auf das Fanclubvermögen eingehen. Seine Vollmacht ist insoweit begrenzt.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Der Mitgliedsbeitrag richtet sich nach der Gebührenordnung. (Anhang 1, Pkt. 1)

Der Mitgliedsbeitrag wird immer am Quartalsanfang vom Kassenwart per Lastschrift eingezogen.

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages kann auf Antrag des Vorstandes auf der ordentlichen Mitgliederversammlung von den Mitgliedern neu festgelegt werden.

§ 8 Ethik Kodex

Der Werder-Fanclub Westharzer Fischköpfe folgt dem Fan Ethik Kodex des SV Werder Bremen. (Anhang 2)

Anhang 1 zur Satzung

1. Gebührenordnung

Voller Beitrag

Der Mitgliedsbeitrag beträgt für jedes Mitglied 10,00 Euro pro Quartal.

Ermäßigter Beitrag

Folgende Mitglieder zahlen einen ermäßigten Beitrag:

- Kinder
- Schüler
- Studenten
- Auszubildende
- Arbeitslose
- Rentner

Dieser beträgt 5,00 Euro pro Quartal.